

Übersicht Bundesländer: Landesspezifische 3G-Regelungen für Beschäftigte und sonstige wichtige landesspezifische Arbeitsschutzregeln, Stand 07.01.2022, 15:00 Uhr

(Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Seit dem 24. November 2021 regelt **§ 28b Abs. 1 und 3 IfSG** bundeseinheitlich eine **3G-Regelung am Arbeitsplatz**. Das bedeutet, dass Beschäftigte und Arbeitgeber die jeweilige Arbeitsstätte – insofern dort physische Kontakte zu anderen Personen möglich sind - nur betreten dürfen, wenn sie **geimpft, getestet oder genesen sind** und die entsprechenden **Nachweise** mitführen und vorlegen. Diesbezüglich treffen den Arbeitgeber **Kontroll- und Dokumentationspflichten**. Diese Regelungen gelten vorerst bundesweit bis zum 19. März 2022 und könnten anschließend einmalig bis zu drei Monaten verlängert werden.

Bei der in § 28b IfSG eingeführten 3G-Regel handelt es sich um eine **bundeseinheitliche, abschließende Regelung**. Das bedeutet, dass die Länder keine abweichenden Regelungen bzgl. der Nachweispflicht der Beschäftigten treffen dürfen. Somit gehören alle bisherigen **2G-Regelungen für Beschäftigte** in den Länderverordnungen nun der **Vergangenheit** an.

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die jeweiligen länderspezifischen Arbeitsschutzregelungen für Beschäftigte in der Hotellerie und Gastronomie:

Bundesland	Regelungen für die Beschäftigten
Baden-Württemberg Verordnung vom 15.09.2021 in der ab 27.12. gültigen Fassung (siehe § 18)	Die Länderverordnung enthält keine gesonderte Regelung für Beschäftigte, damit gilt die 3G-Regelung gemäß § 28b IfSG. Zusätzlich gibt es eine extra Regelung für Selbstständige : nicht-immunisierte Selbstständige, die keine Arbeitgeber im Sinne des § 2 Absatz 3 ArbSchG sind und bei denen physische Kontakte zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, sind verpflichtet, Testungen in entsprechender Anwendung des § 28b Absatz 1 und Absatz 3 Sätze 1 und 6 IfSG durchzuführen oder durchführen zu lassen.
Bayern Verordnung vom 23.11.2021 in der ab 23.12. gültigen Fassung (siehe §§ 4 IV, 5 II)	Die Landesverordnung verweist ausdrücklich auf § 28b IfSG , damit gilt die 3G-Regelung . In der Kabinettsitzung vom 14. Dezember 2021 wurde zudem beschlossen, dass sich die Maskenpflicht von Beschäftigten an ihrem Arbeitsplatz nach arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen richtet. Über das „Wie“ der Maske am Arbeitsplatz entscheidet damit der jeweilige Arbeitgeber gemäß seiner arbeitsschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung (Mindeststandard OP-Masken).
Berlin Verordnung vom 27.12.2021 (siehe Präambel und § 21)	Die Landesverordnung verweist ausdrücklich auf § 28b IfSG , damit gilt die 3G-Regelung . Selbstständige mit körperlichen Kundenkontakt sind zudem bei ausreichender Testkapazität dazu verpflichtet, sich zur Ausübung ihrer Tätigkeit täglich einem PoC-Test zu unterziehen und die ihnen ausgestellten Testnachweise vier Wochen aufzubewahren.
Brandenburg Verordnung vom 23.11.2021 in der ab 23.12. gültigen Fassung	Die Länderverordnung enthält keine gesonderte Regelung für Beschäftigte, damit gilt die 3G-Regelung gemäß § 28b IfSG.
Bremen Verordnung vom 28.09.2021 (Stand 23.12.21) (siehe § 3 II)	Die Länderverordnung enthält keine gesonderte Regelung für Beschäftigte, damit gilt die 3G-Regelung gemäß § 28b IfSG. Ausdrücklich wird zudem normiert, dass Beschäftigte, denen gemäß § 4 Abs.1 Corona-ArbSchV von ihrem Arbeitgeber ein Test angeboten wird, verpflichtet sind, das Angebot anzunehmen und einen Test durchzuführen oder durchführen zu lassen.
Hamburg Verordnung gültig ab 31.12.2021 (siehe § 10j I Nr. 3 i.V.m. § 10h)	3G-Regelung: Im Rahmen des 2G-Zugangsmodells für Gaststätten und Beherbergungsbetriebe gilt für nicht geimpfte oder nicht genesene Beschäftigte die Pflicht, über einen negativen Coronavirus-Testnachweis zu verfügen; für diese Personen gilt stets die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (Masken dürfen nur abgelegt werden, wenn dies zur Berufsausübung zwingend erforderlich ist.) Die Bestimmungen in § 10h der Verordnung zur Testung unterscheidet sich in der Formulierung zwar von § 2 Nr. 7 SchAusnahmV, inhaltliche Unterschiede sind aber nicht erkennbar.

Übersicht Bundesländer: Landesspezifische 3G-Regelungen für Beschäftigte und sonstige wichtige landesspezifische Arbeitsschutzregeln, Stand 07.01.2022, 15:00 Uhr

(Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	Regelungen für die Beschäftigten
<p>Hessen</p> <p>Verordnung vom 24.11.2021 (Stand 28.12.2021)</p> <p>(siehe § 2 II Nr. 3)</p>	<p>Die Länderverordnung enthält keine gesonderte Regelung für Beschäftigte, damit gilt die 3G-Regelung gemäß § 28b IfSG.</p> <p>Aus einem Umkehrschluss aus § 2 II Nr. 3 der Verordnung folgt eine Maskenpflicht (mindestens medizinische Maske) für Beschäftigte, soweit sie Kontakt zu anderen Personen haben und keine anderweitigen und mindestens gleichwertigen Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen wurden.</p>
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Verordnung in der Gültigkeit vom 24./27.12.2021</p> <p>(siehe § 1d XI, Anlage 30 Nr. 9, Anlage 30a Nr. 7, Anlage 33 Nr. 9)</p>	<p>Die Länderverordnung enthält keine gesonderte Regelung für Beschäftigte, damit gilt die 3G-Regelung gemäß § 28b IfSG.</p> <p>Beschäftigte mit Besucherkontakt sind - jedenfalls im Innenbereich - zum Tragen mindestens einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtet (Ausn.: Schutz durch geeignete Schutzvorrichtung; Abnehmen unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf Lippenlesen angewiesen sind).</p>
<p>Niedersachsen</p> <p>Verordnung vom 23.11.2021 in der ab 27.12. gültigen Fassung</p> <p>(siehe § 8 VII 3, VIII; § 8b V, IX; § 9 IV 1 Hs. 2, V 3, VII; § 10 V 4, VII; § 11 IV 2, V 3, VII; § 12 IV 4, VII)</p> <p>Aktuell (vom 24.12.2021 bis 15.01.2022) gilt Warnstufe 3.</p>	<p>Die Landesverordnung verweist bzgl. der Beschäftigten in der Gastronomie und Hotellerie, sowie auch für Beschäftigte in Diskotheken und bei Großveranstaltungen an mehreren Stellen ausdrücklich auf § 28b IfSG (siehe z.B. §§ 8b IX, 9 VIII, 10 VII, 12 VII der Verordnung) und normiert keine höheren Anforderungen (2G) mehr für Beschäftigte.</p> <p>Eine spezielle Maskenpflicht für die Hotellerie und Diskotheken wird nicht eingeführt. Jedoch gelten folgende Regeln für die Gastronomie und Veranstaltungen:</p> <p><u>Gastronomie:</u></p> <p>In Warnstufe 2 (im Innenraum) und in Warnstufe 3 (Innenraum/Außenbereich) sind die Beschäftigten („dienstleistende Personen“) zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet.</p> <p><u>Veranstaltungen bis zu 500 Personen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Testkonzept für Beschäftigte, soweit diese nicht geimpft oder genesen sind. Dieses muss auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden. - Beschäftigte, die regelmäßig den Abstand von 1,5 m zu anderen Personen unterschreiten, müssen eine FFP2-Maske tragen <p><u>Veranstaltungen > 500 Personen im Innenraum:</u></p> <p>In Warnstufe 2 sind die Beschäftigten („dienstleistende Personen“) zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet.</p> <p><u>Veranstaltungen > 500 Personen im Außenbereich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - In Warnstufe 2 sind die Beschäftigten („dienstleistende Personen“) zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet. - Bei mehrtägigen Veranstaltungen auch ohne Warnstufe/in Warnstufe 1: Testkonzept für Beschäftigte, soweit diese nicht geimpft oder genesen sind (auf Verlangen Vorlage an zuständige Behörde); Beschäftigte, die regelmäßig den Abstand von 1,5 m zu anderen Personen unterschreiten, müssen eine FFP2-Maske tragen.
<p>Nordrhein-Westfalen</p> <p>Verordnung vom 03.12.2021 in der ab 30.12. gültigen Fassung</p> <p>(siehe § 4 IV)</p>	<p>Die Landesverordnung enthält eine eigene 3G-Regelung für Beschäftigte, die inhaltlich § 28b IfSG entspricht. Insbesondere gilt für nicht immunisierte, aber getestete Mitarbeiter eine Maskenpflicht (während ihrer gesamten Tätigkeit, mindestens medizinische Maske).</p>
<p>Rheinland-Pfalz</p> <p>Verordnung vom 03.12.2021 in der ab 22.12. gültigen Fassung</p> <p>(siehe § 3 III Nr. 4, § 8 Ia)</p>	<p>Die Länderverordnung enthält keine gesonderte Regelung für Beschäftigte, damit gilt die 3G-Regelung gemäß § 28b IfSG.</p> <p>Zudem gilt eine neue 3G-Regelung für Selbständige, wenn bei Ausübung ihrer Tätigkeit physische Kontakte zu Dritten nicht ausgeschlossen sind.</p> <p>Eine Maskenpflicht gilt insbesondere nicht für Beschäftigte von Einrichtungen mit regelmäßigem Kundenkontakt, solange kein Kontakt zu Kund:innen oder Besucher:innen besteht.</p>
<p>Saarland</p> <p>Verordnung vom 30.12.2021</p>	<p>Die Länderverordnung enthält keine gesonderte Regelung für Beschäftigte, damit gilt die 3G-Regelung gemäß § 28b IfSG.</p>

Übersicht Bundesländer: Landesspezifische 3G-Regelungen für Beschäftigte und sonstige wichtige landesspezifische Arbeitsschutzregeln, Stand 07.01.2022, 15:00 Uhr

(Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	Regelungen für die Beschäftigten
(siehe § 4 II Nr. 5)	Aus einem Umkehrschluss aus § 4 II Nr. 5 der Verordnung folgt, dass Beschäftigte grundsätzlich zum Tragen einer medizinischen Maske verpflichtet sind, insoweit nicht ein Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig gewährleistet ist oder andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahmen zulässig sind.
Sachsen Verordnung vom 19.11.2021 in Fassung vom 05.01.2022	Die Länderverordnung enthält keine gesonderte Regelung für Beschäftigte, damit gilt die 3G-Regelung gemäß § 28b IfSG.
Sachsen-Anhalt Verordnung vom 23.11.2021 in der ab 20.12. gültigen Fassung (siehe § 2a IV)	Die Landesverordnung verweist im Rahmen des 2G-Zugansmodells ausdrücklich auf § 28b IfSG , damit gilt die 3G-Regelung .
Schleswig-Holstein Verordnung in Kraft ab 04.01.2022 (siehe § 7 I Nr. 4)	Die Länderverordnung enthält keine gesonderte Regelung für Beschäftigte mehr, damit gilt die 3G-Regelung gemäß § 28b IfSG. § 7 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung besagt zudem, dass Gastwirte und Beschäftigte in Bereichen, in denen regelmäßiger Gästekontakt besteht, eine Mund-Nasen-Bedeckung i.S.v. § 2a (medizinisch oder FFP2) zu tragen haben.
Thüringen Verordnung vom 24.11.2021 in der ab 28.12. gültigen Fassung (siehe §§ 2 I 3; 14; 18 IV)	Die Landesverordnung verweist ausdrücklich auf § 28b IfSG , damit gilt die 3G-Regelung . Zudem haben im Fall der 2G-Zugangsbeschränkung oder 2G-Plus-Zugangsbeschränkung Arbeitgeber, Beschäftigte oder sonstige tätige oder beauftragte Personen, die keine geimpften Personen oder genesenen Personen sind, eine medizinische oder FFP2- Gesichtsmaske zu verwenden.